

## Infopaket Corona: aktualisierte Information zur Stundung von Beiträgen

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

uns haben gestern Abend neue Informationen des GKV-Spitzenverbandes erreicht, die ich umgehend an Sie weitergeben möchte.

**Die Bundesregierung hält es für zwingend, die empfohlene Handhabung zur Stundung von Beiträgen zunächst lediglich bis zum 30. April 2020 zu befristen.** Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in enger Rückkopplung mit dem Bundeskanzleramt am 25. März 2020 ergänzend gegenüber dem GKV-Spitzenverband erneut darauf hingewiesen, dass vorrangig Kurzarbeitergeld, Fördermittel bzw. Kredite in Anspruch zu nehmen sind. Demnach können die fällig werdenden Beiträge **zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet** werden; Stundungen sind also derzeit **längstens bis zum 27. Mai 2020** (Fälligkeitstag für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Monats Mai 2020) zu gewähren.

Ergänzend liste ich Ihnen die **Voraussetzungen für eine erleichterte Stundung** auf:

- Vorrangig müssen die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- Die sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind, müssen vorrangig genutzt werden.
- Die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung muss trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden sein. Dies ist in geeigneter Weise, z.B. durch eine glaubhafte Erklärung, darzulegen.

Nach wie vor gilt, dass die Stundungsmöglichkeiten auch für **freiwillig Krankenversicherte** gelten, **die ihre Beiträge direkt an die AOK zahlen.** Dabei besteht bei freiwillig versicherten Selbstständigen auch die Möglichkeit einer **Beitragsermäßigung** wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs. Diese sollten sich dazu an ihre AOK vor Ort wenden.

Meine [Kolleginnen und Kollegen im Arbeitgeber-Service](#) unterstützen Sie gerne. Nutzen Sie bitte auch unsere laufend aktualisierten Informationen auf dem [AOK-Fachportal für Arbeitgeber](#). Bleiben Sie gesund!

